

Satzung des Förderkreises für Begabte am Musikgymnasium Schloss Belvedere Weimar e. V.

§ 1 Allgemeines

Die in der Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 2 Name, Rechtsstatus und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis für Begabte am Musikgymnasium Schloss Belvedere“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Weimar.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein fördert die künstlerische und schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Internatsschule Musikgymnasium Schloss Belvedere umfassend, insbesondere

- internationale Partnerschaften
- wissenschaftliche Publikationen und Veranstaltungen zur Begabtenförderung und zur Schulentwicklung des Modells „Musikgymnasium Schloss Belvedere“
- Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern des Musikgymnasiums als Podien für junge Künstler
- Öffentlichkeitsarbeit und Kulturmanagement
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Stiftungen, Institutionen und Vereinen
- Entwicklung des Gesamtensembles Schloss Belvedere

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein Förderkreis für Begabte am Musikgymnasium Schloss Belvedere Weimar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit der Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt, der bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird, durch Ausschluss bzw. durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten die Ziele des Vereins schwer geschädigt hat. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Stimmrecht

Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 7 Vereinsmittel

(1) Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge und Spenden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für drei Jahre im Voraus beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Förderer verpflichten sich, Beiträge in einer von ihnen festzusetzenden Höhe zu zahlen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a.

- die Bestellung des Vorstandes und seine Entlastung
- die Höhe des Mitgliedbeitrages
- jährlich über den Kassenprüfer
- über den Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern

- über die Satzungsänderung
- über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, zu berufen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmabgabe durch bevollmächtigte Mitglieder ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

(6) Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt eine schriftliche Einladung.

(7) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhaltet u. a.

- den Jahresbericht des Vorstandes
- den Kassenbericht des Schatzmeisters
- den Bericht der Kassenprüfung und
- den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mit der Unterzeichnung gelten die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse als beurkundet.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) In Kassenangelegenheiten vertreten Vorsitzender und Schatzmeister oder Stellvertreter und Schatzmeister den Verein.

(5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Bestellung ist widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Hinzuwahl neuer Mitglieder ersetzt.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden; er führt nachträglich einen Vorstandsbeschluss herbei.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein strebt den Status der Gemeinnützigkeit an.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung „Musikgymnasium Schloss Belvedere“, das Thüringer Kultusministerium, Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Wirksamwerden

Diese Satzung wird am Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

Weimar, 11. März 1998

(Unterschriften)

§4 (2) und §12 (2) in der am 01. März 2001 geänderten Fassung